

Werkausschuss:

18.11.2019

Tagesordnungspunkt: 7

Gebührenkalkulation des Eigenbetriebes für das Jahr 2020;
Empfehlungsbeschluss für den Kreistag

Vorlage-Nr.:

0047/X

Sachlage:

Auf der Grundlage der aktuellen Ansätze des Wirtschaftsplanes für 2020 und der Erkenntnisse aus den Aufwendungen des laufenden Jahres für die Abfallentsorgung, welche sich u. a. im Ergebnis des Zwischenberichtes zum 30.09.2019 sowie der Abfallmengenentwicklung aber auch der Aufgabenstellungen des Westerwaldkreis-Abfallwirtschaftsbetriebes zeigen, wurden die Leistungen des Eigenbetriebes in der Abfallentsorgung für 2020 neu kalkuliert. Neben der Betrachtung der Entwicklung der Abfallströme und deren voraussehbaren Abfallmengen wurden zwischenzeitlich eingetretene und zu erwartende vertragliche Preisanpassungen im Wirtschaftsplan und der sich hieraus ableitenden Gebührenkalkulation entsprechend berücksichtigt.

Unter Beachtung der Vorgaben aus der Rechtsprechung wurden alle Kalkulationsvorgaben und -formeln kritisch überprüft und mit umfangreichem Aufwand von Grund auf überarbeitet. Dies hat zur Folge, dass einzelne Gebührensätze eine höhere prozentuale Steigerung, andere wiederum nur kleinere prozentuale Steigerungen oder sogar in Einzelfällen eine leichte Senkung der Gebührensätze erfahren.

Nachdem für das Jahr 2015 die Benutzungsgebühren gesenkt werden konnten, war es verwaltungsseitig gelungen, diese auch für die Jahre 2016 und 2017 auf gleichem Niveau zu halten. Die letzte sehr moderate Gebührenanpassung erfolgte zum 01.01.2018. Für 2019 konnten die Abfallentsorgungsgebühren mit Ausnahme der Gebührensätze für die Anlieferung von Gewerbe- und Industrieabfällen auf den Entsorgungsanlagen gegenüber 2018 in unveränderter Höhe beibehalten werden.

Aus der beigefügten Kostenstellen- und Kostenträgerrechnung sowie aus den Kalkulations-erläuterungen sind zum einen die Randbedingungen der Kalkulation ersichtlich, aber auch die Kostenverteilung zu den einzelnen Positionen.

Als Kostentreiber für die vorgeschlagene Gebührenerhöhung ab dem 01.01.2020 sind folgende Aufwendungen des Wirtschaftsplanentwurfes für 2020 auszumachen, die sich innerhalb der Gebührenkalkulation auf fast jeden einzelnen Gebührensatz auswirken.

Der Materialaufwand insgesamt wird voraussichtlich in 2020 gegenüber 2019 um 1.345.100,00 € steigen. Wovon die Aufwendungen für Roh-, Hilfs- und Betriebsstoffe und für bezogene Waren lediglich einen Steigerungsbetrag von 58.200,00 € ausmachen werden. Die wesentliche Steigerung liegt bei den Aufwendungen für bezogene Leistungen mit einem Betrag von 1.286.900,00 €. Hierunter machen die Entsorgungskosten ein Plus von 1.184.300,00 € aus. Die Entsorgungskosten für Abfälle aus Haushalten und Gewerbebetrie-

be erhöhen sich auf Grund der zu erwartenden Mehrmengen und den vertraglichen Vorgaben um 474.000,00 €. Die Entsorgungskosten für Bioabfälle erhöhen sich durch die bereits umgesetzten Vertragsanpassungen und den zu erwartenden weitergehenden verschärften Regelungen des Düngerechts in 2020 voraussichtlich um 740.300,00 €.

Die Personalaufwendungen für 2020 werden voraussichtlich gegenüber dem Vorjahr um 300.400,00 € steigen. Dieser Betrag teilt sich auf in Löhne und Gehälter mit 190.100,00 € und soziale Abgaben und Aufwendungen für Altersversorgung und Unterstützung mit 110.300,00 €. Insgesamt beträgt die zu erwartende Steigerung der Personalkosten 2,95 %, welche durch die tariflichen Erhöhungen der letzten Jahre zu begründen ist.

Die Abschreibungen auf immaterielle Vermögensgegenstände des Anlagevermögens und Sachanlagen werden gegenüber dem Vorjahr um 275.800,00 € steigen.

Die sonstigen betrieblichen Aufwendungen machen gemäß Wirtschaftsplan eine Steigerung von 94.100,00 € aus.

Die Aufwendungen aus der Veränderung der Aufzinsung für gebildete Rückstellungen zur Deponienachsorge finden keinen Niederschlag in der Gebührenkalkulation für 2020. Die noch vorhandene Allgemeine Rücklage des Westerwaldkreis-Abfallwirtschaftsbetriebes reicht in jedem Fall aus, diese Aufwendungen bis zum Erfüllungsbetrag abzudecken. Hierauf wurde bereits in der Sitzungsvorlage zum Tagesordnungspunkt „Jahresabschluss des Eigenbetriebs für das Wirtschaftsjahr 2018“ ausführlich hingewiesen.

In die Gebührenkalkulation wurde die im Kommunalabgabengesetz geforderte Eigenkapitalverzinsung mit einem Betrag in Höhe von 270.200,00 € berücksichtigt.

Die vorgeschlagene Gebührenerhöhung wirkt sich im Haushaltsbereich wie folgt aus:

	bisherige Gebühr (2018-2019)	Gebühr ab 2020
1 Personen-Haushalt	124,00 €	136,70 €
2-4 Personen-Haushalt	174,10 €	184,30 €
5 und mehr Personen-Haushalt	212,70 €	233,60 €

Die Verwaltung schlägt vor, die Abfallentsorgungsgebühren wie in der beigefügten Kalkulation errechnet ab dem 01.01.2020 festzusetzen.

Nach der ständigen Rechtsprechung verschiedener Oberverwaltungsgerichte ist den Entscheidungsgremien des Kreises für ihre Entscheidung zu den Gebührensätzen die komplette Kalkulation vorzulegen und diese insoweit auch zu beschließen. Die Vorlage lediglich von Teilen der Kalkulation führte in den abgehandelten Fällen zur Feststellung der Nichtigkeit der Gebührensatzung mit der Begründung, dass eine Beratung der Gebührenansätze nur dann möglich sei, wenn die Kreisgremien auch in die Lage versetzt werden, die Kalkulation an Hand der ihnen zur Verfügung gestellten Unterlagen nachzuvollziehen.

Beschlussvorschlag:

1. Der Werkausschuss empfiehlt dem Kreistag, die Abfallentsorgungsgebühren für das Jahr 2020 in der von der Werkleitung des Eigenbetriebes errechneten Höhe und Art auf der Grundlage der vorgelegten Kalkulation zu beschließen.
2. Er empfiehlt diesem weiterhin, der Kalkulation 2020 in der vorliegenden Form zuzustimmen und die Gebühren, wie in der Kalkulation dargestellt bzw. auf der Grundlage derselben errechnet, festzusetzen.